

Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Gemeinde Pörnbach (Kinderspielplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI 2007, S. 588) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI 2020, S. 663) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI 2021, S. 74), erlässt die Gemeinde Pörnbach folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pörnbach.
- (2) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (3) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spielplatzeinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie Kindern zwischen sechs und 14 Jahren im Freien.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.
- (3) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Zur Schattenspendung soll bis zu 120 m² Spielplatzfläche ein geeigneter, standortgerechter Laubbaum 2. oder 3. Wuchsklasse gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Mindestgröße beträgt 20 bis 25 cm Stammumfang. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

- (4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertig gestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden.

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 50 m²/Gebäude betragen. Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende nutzbare Fläche muss mindestens zwei Drittel der Bruttofläche ausmachen. Diese Fläche darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² dürfen einen Abstand von 10 Metern zu Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche mit einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.
- (2) Kinderspielplätze mit 50 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel, Rutschen, Wippen, Klettergeräte und Klettereinrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Je weitere 20 m² Kinderspielplatzfläche ist ein weiteres ortsfestes Spielgerät mit geeignetem Fallschutz zu errichten. Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung für Erwachsene und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten.

§ 6 Erfüllung der Nachweispflicht

- (1) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert ist. „In der Nähe“ bedeutet, dass sich diese Fläche in max. 250 m Entfernung vom Baugrundstück aus betrachtet befinden darf (Fußweg). Den entsprechenden Nachweis muss der Bauherr bzw. die Bauherrin erbringen.
- (2) Kann der Bauherr bzw. die Bauherrin die Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Spielplätze nach Absatz 1 nicht erfüllen, so kann die Herstellungsverpflichtung auch erfüllt werden, indem die Kinderspielplatzfläche bei der Gemeinde Pörsbach abgelöst wird. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann von

der Gemeinde Pörnbach auch verlangt werden, wenn die Kinderspielplatzflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung etc. ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = (V + KH + KU) \times F$$

Dabei bedeuten:

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro);
- V: Bodenrichtwert des Baugrundstückes je qm in Euro (nach aktueller Bodenrichtwertliste);
- KH: Herstellungskosten der Spielplatzfläche in qm in Euro, diese sind mit 200 Euro anzusetzen
- KU: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je qm in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren, diese sind mit 250 Euro anzusetzen;
- F: erforderliche Spielplatzfläche in qm

§ 8 Unterhaltung

- (1) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.
- (2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, zu erneuern.
- (3) Jegliche privaten Haftungsansprüche bleiben von diesen Regelungen unberührt.

- (4) Kinderspielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 10 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorübergehend oder dauerhaft der bestimmungsgemäßen Nutzung entzieht;
3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pörnbach, 12.05.2021



Helmut Bergwinkel



Erster Bürgermeister